

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

KANON DES MONATS – MÄRZ 2026

C. 1674 § 1 Nr. 2 CIC

Klagebefugnis des Kirchenanwalts in Ehesachen

VON MARTIN REHAK

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/333](https://doi.org/10.5282/nomokanon/333)

veröffentlicht am 09.03.2026

KANON DES MONATS – MÄRZ 2026

C. 1674 § 1 Nr. 2 CIC

Klagebefugnis des Kirchenanwalts in Ehesachen

VON MARTIN REHAK

Habiles sunt ad matrimonium impugnandum:

[...]

promotor iustitiae, cum nullitas iam divulgata est, si matrimonium convalidari nequeat aut non expediat.

Die Befugnis zur Klage gegen die Gültigkeit einer Ehe haben:

[...]

der Kirchenanwalt, wenn die Nichtigkeit einer Ehe bereits bekannt, sofern eine Gültigmachung der Ehe nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.

Sind Solange Agustina Ayala und Isaías Díaz Núñez, die sich am 28.01.2026 unter Assistenz des örtlichen Pfarrers, Pater Fernando Luis Gómez OFMCap, in der Pfarrkirche Nuestra Señora de Pompeya in Corrientes (Erzbistum Corrientes¹) das Ja-Wort² gegeben haben, in einer nach kanonischem Recht gültigen Ehe verheiratet?

Diese Frage, die bereits kontroverse Diskussionen ausgelöst hat,³ hat mehrere Dimensionen. Denn sie berührt zum einen das materielle Ehe recht der katholischen Kirche, zum anderen aber auch das Eheprozessrecht.

¹ Für allgemeine Informationen zum Erzbistum Corrientes siehe at: <https://www.catholic-hierarchy.org/diocese/dcorr.html> [Zugriff: 05.03.2026]; die Webseite des Bistums ist zu finden at: <http://www.arzcorrientes.com.ar/> [Zugriff: 05.03.2026].

² Der Konsensaus tauch und weitere Impressionen von der Zeremonie sind dokumentiert in einem at: <https://www.instagram.com/reel/DU-eTUdDS4b/> [Zugriff: 05.03.2026] abrufbaren Videoclip.

³ Vgl. nur *N.N.*, Sacerdote celebra un matrimonio trans en Argentina: El arzobispado advierte medidas canónicas, at <https://infovaticana.com/2026/02/10/sacerdote-celebra-un-matrimonio-trans-en-argentina-el-arzobispado-advier-medidas-canonicas/>; *N.N.*, El arzobispo declara nulo el matrimonio trans celebrado en Argentina, at: <https://infovaticana.com/2026/02/17/el-arzobispo-declara-nulo-el-matrimonio-trans-celebrado-en-argentina/>; deutsche Fassung at: <https://infovaticana.com/de/2026/02/17/der-erzbischof-erklart-die-in-argentinien-geschlossene-trans-ehe-fur-nichtig/>; *Campos Lima, Eduardo*, Wedding of trans couple in Argentina is null, archbishop says, at <https://cruxnow.com/church-in-the-americas/2026/02/wedding-of-trans-couple-in-argentina-is-null-archbishop-says/>; *N.N.*, Archbishop declares transgender marriage null, at: <https://thecatholicerald.com/article/archbishop-declares-transgender-marriage-null/>; *DT/jg*, Nach Transgender-Eheschließung: Erzbischof interveniert, at: <https://www.die-tagespost.de/kirche/weltkirche/nach-transgender-eheschliessung-erzbischof-intervenierte-art-272208/>; *KNA*, Argentinisches Trans-Paar heiratet katholisch: Erzbischof hält die Trauung für ungültig, at: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/argentinisches-trans-paar-heiratet-katholisch-erzbischof-halt-die-trauung-fur-ungultig-15265285.html>; *Käufer, Tobias*, Aufregung um katholische Hochzeit von Trans-Paar, at <https://katholisch.de/artikel/67305>; *N.N.*, Erzbischof bestätigt: Versuchte Transgender-„Ehe“ in Argentinien ist nicht gültig, at <https://ewtn.de/2026/02/19/erzbischof-bestaetigt-versuchte-transgender-ehe-in-argentinien-ist-nicht-gueltig/>; *N.N.*, El exilio del Fray Gómez: cisma en Corrientes por el matrimonio de una pareja trans, at: <https://www.launion.digital/sociedad/el-exilio-fray>

Was zunächst die materiellrechtliche Frage anbelangt, so war der zuständige Pfarrer der Auffassung gewesen, diese Frage durchaus bejahen zu können. Dabei war ihm bewusst, dass beide Brautleute Transgender sind, das heißt Frau Ayala als Mann und Herr Díaz Núñez als Frau geboren wurden. Wie der Berichterstattung über den Fall zu entnehmen ist, hatten die Eheswerber aus diesem Umstand während der üblichen Trauungsvorbereitung gegenüber dem Pfarrer auch keinen Hehl gemacht, zumal aus den beigezogenen Unterlagen offensichtlich war, dass die aktuell gemäß staatlichem Recht geführten Namen nicht mit den Eintragungen in den Taufbüchern übereinstimmten. Nachdem auch von lehramtlicher Seite in der Vergangenheit mehrfach betont worden war, dass für die kirchenrechtliche Bewertung der Geschlechtszugehörigkeit das biologische Geschlecht (*sex*) und nicht das erlebte Geschlecht (*gender*) maßgeblich sei,⁴ subsumierte der Pfarrer Frau Ayala im Hinblick auf cc. 1055 § 1, 1057 § 2 und 1096 § 1 CIC unter den Begriff „*vir* (Mann)“ und spiegelbildlich Herrn Díaz Núñez unter den Begriff „*mulier* (Frau)“. Wie es der bewährten pastoralen Praxis der Kirche entspricht, hat – so wird man vermuten dürfen – der Pfarrer beim Brautexamen über die vom amtlichen Ehevorbereitungsprotokoll her vorgesehenen Fragen hinaus keine weiteren indiskreten Nachforschungen zum Privat- und Intimleben des Brautpaares, wie sie für die kanonistische Beurteilung der Eheführungsfähigkeit und der Beischlafbarkeit von Interesse wären, angestellt.

Auf den Gedanken, dass in den genannten Kanones – wie es in einem Beitrag⁵ für das Portal queer.de sprachlich und sachlich ziemlich treffend auf den Punkt gebracht wird – unter „Mann“ nur ein „Cis-Mann“ sowie unter „Frau“ nur eine „Cis-Frau“ zu verstehen sei (oder, anders gesagt, für eine kanonisch gültige Ehe natürliches und erlebtes Geschlecht übereinstimmen müssen), kam der Pfarrer nicht. Auch war – wie außerdem zu vermuten steht – dem Kapuzinerpater wohl eher nicht bekannt, dass die Kongregation für die Glaubenslehre bereits in dem nicht zur Veröffentlichung bestimmten Teil ihres Rundschreibens (Prot.N. 442/54-15710) vom 28.09.2002, das an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen gerichtet war, erklärt hatte, Transgender unterlägen einem Eheverbot (wodurch gemäß kanonischem Recht eine etwaige Eheschließung grundsätzlich zwar unerlaubt, aber noch nicht ungültig würde).⁶

Im Nachgang zu den Ereignissen vom 28.01.2026 wandte sich jener Teil der Pfarreiangehörigen, bei dem diese LGBTQIA⁺-Hochzeit Ärgernis erregt hatte, an den Erzbischof. Das Erzbistum Corrientes veröffentlichte daraufhin eine auf den 08.02.2026 datierte Erklärung,⁷ in der (ohne

gomez-cisma-corrientes-matrimonio-una-pareja-trans-n230500; Hartmann, Christoph Paul, Nach Trans-Trauung: Priester verlässt vorübergehend Provinz, at: <https://katholisch.de/artikel/67331>; Carstens, Phoebe, Marriage of Trans Couple Married In Church Is Invalidated by Archdiocese, at: <https://www.newwaysministry.org/2026/02/21/91333/>; Neumann, Felix, Trans-Mann heiratet Trans-Frau – kann das gültig sein?, at: <https://katholisch.de/artikel/67342>; N.N., El sacerdote que casó a una pareja trans en Argentina deja la provincia por recomendación de sus superiores, at: <https://infovaticana.com/2026/02/17/el-arzobispo-declara-nulo-el-matrimonio-trans-celebrado-en-argentina/> [Zugriffe jeweils am 05.03.2026].

⁴ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben (Prot.N. 284/83) vom 28.05.1991, in: DPM 2 (1995), 315; dies., Schreiben (Prot.N. 442/54-15710) vom 28.09.2002 (teilweise unveröffentlicht); zu den das Eheverbot betreffenden Einlassungen im unveröffentlichten Teil vgl. Förster, Peter, Transsexualität und ihre Auswirkungen auf die Ehefähigkeit. Eine kanonistische Untersuchung, St. Ottilien 2013, 125–127 u. 179 f.

⁵ Vgl. at: https://www.queer.de/detail.php?article_id=56919 [Zugriff: 05.03.2026].

⁶ Vgl. Förster, Transsexualität (Anm. 4), 126 u. 180, unter Verweis auf Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben (Prot.N. 442/54-15710) vom 28.09.2002. Zutreffend merkt Förster dazu an, „dass durch die Nichtveröffentlichung dieser Direktive gemäß cc. 7 und 8 CIC/1983 keine normative Kraft zukommt“ (ebd., 180). Außerdem ist es rechtstechnisch fragwürdig, Eheverbote gegenüber einem unbestimmten (aber wohl bestimmmbaren) Personenkreis und für eine Vielzahl von Einzelfällen auszusprechen, ohne dass die Betroffenen die Möglichkeit haben, das gegen sie verhängte Verbot überhaupt zur Kenntnis zu nehmen.

⁷ Siehe dazu das Faksimile der Erklärung at: <https://infovaticana.com/2026/02/10/sacerdote-celebra-un-matrimonio-trans-en-argentina-el-arzobispado-advierte-medidas-canonicas/> [Zugriff: 05.03.2026]. Die Erklärung hat demnach folgenden Wortlaut:

nähere Konkretisierung) zum Ausdruck gebracht wurde, dass wesentliche Voraussetzungen, die das Kirchenrecht und die lebendige Tradition der Kirche für die Gültigkeit des Ehesakraments verlangten, nicht vorgelegen hätten. Auch Pfarrer Gómez veröffentlichte ein undatiertes Kommuniqué,⁸ in dem er sich dazu bekannte, weiterhin eine authentische Seelsorge betreiben und die Heiligkeit der Sakramente gemäß den Vorgaben des Kirchenrechts schützen zu wollen. Auf weitere Nachfragen soll der Erzbischof dann gegenüber dem US-amerikanischen katholischen Nachrichtenportal *Crux* sinngemäß erklärt haben, dass im vorliegenden Fall die Anforderungen an Materie und Form des Sakraments nicht erfüllt gewesen seien, weshalb die vermeintliche Ehe *ipso facto* null und nichtig sei; rein aus Gründen der Klarheit und Eindeutigkeit werde dazu ein förmliches Dekret erlassen.⁹

Diese Einlassung leitet unmittelbar über zum formalen, prozessrechtlichen Teil unserer Fragestellung. Kann gemäß kanonischem Eheprozessrecht die Nichtigkeit einer vermeintlichen Ehe durch bischöfliches Dekret festgestellt werden?

Gemäß dem kodikarischen Eheprozessrecht erfolgt die Ungültigkeitserklärung einer Ehe grundsätzlich in einem gerichts förmigen Verfahren (vgl. dazu cc. 1671–1707 CIC), an dessen Ende begrifflich kein Dekret, sondern ein Urteil steht. Eine unmittelbare Entscheidungszuständigkeit des Bischofs ist dabei nur im Verfahren des sogenannten *processus brevior* vorgesehen (vgl. dazu cc. 1683–1687 CIC), wie er 2015 von Papst Franziskus mit dem Motu Proprio *Mitis Iudex* eingeführt wurde.¹⁰ Ausnahmsweise wäre im sogenannten Dokumentenprozess gemäß cc. 1688–1690 CIC die Feststellung der Ehenichtigkeit unter Außerachtlassen der Förmlichkeiten eines ordentlichen Gerichtsverfahrens dann möglich, wenn ein Ehehindernis oder ein Mangel der rechtmäßigen Eheschließungsform vorliegt. Allerdings

„Ante la reciente celebración de un rito matrimonial de estado público, el Arzobispado de Corrientes desea compartir las siguientes aclaraciones:

La Iglesia, como madre y maestra, cuida con especial solicitud la celebración de los sacramentos. En particular, recuerda que el matrimonio cristiano, en cuanto sacramento, requiere el cumplimiento de determinadas condiciones esenciales para su validez y licitud, tal como lo establece el Derecho Canónico y la tradición viva de la Iglesia. La omisión de estas condiciones no solo desvirtúa el significado profundo del sacramento, sino que también puede generar confusión en la comunidad de los fieles.

Por ello, el Arzobispo de Corrientes realizadas las consultas, procede conforme a lo dispuesto por el Derecho Canónico actuando de oficio, con las advertencias convenientes y medidas canónicas disciplinarias formales que pudieran corresponder, dado que en esta Sede Arzobispal en ningún momento se recibió la documentación eclesial correspondiente a las formalidades requeridas para el tratamiento de estos casos.

Reafirmamos nuestro compromiso de una Iglesia que acoge, acompaña y camina junto a las personas, siempre en fidelidad al Evangelio, a la doctrina de la Iglesia y al orden jurídico que asegura la correcta y fructuosa celebración de los sacramentos”

⁸ Siehe dazu das Faksimile der Erklärung at: <https://infovaticana.com/2026/02/10/sacerdote-celebra-un-matrimonio-trans-en-argentina-el-arzobispado-advierte-medidas-canonicas/> [Zugriff: 05.03.2026]. Das Kommuniqué hat demnach folgenden Wortlaut: „Ante consultas y versiones públicas referidas a una reciente celebración matrimonial en nuestra comunidad, la Parroquia Ntra Sra de Pompeya que actuó siguiendo orientación pastoral y norma eclesial del ordinario considera necesario aclarar lo siguiente. La Iglesia enseña que el matrimonio cristiano, en cuanto sacramento, requiere condiciones canónicas esenciales de validez y licitud. No se trata solo de una ceremonia o de documentación: se exige que los contrayentes sean hábiles para contraer, que no exista impedimento canónico y, de modo decisivo, que presten un consentimiento verdadero, esto es, que quieran contraer matrimonio tal como la Iglesia lo entiende, con rectitud y buena fe.

Por respeto a la intimidad de las personas involucradas, no se brindarán detalles ni se alimentarán especulaciones. Reafirmamos nuestro compromiso con una acogida pastoral auténtica, siempre unida a la verdad del sacramento, y se reforzarán los procedimientos de entrevista, preparación y verificación para resguardar la santidad de los sacramentos y evitar confusión en la comunidad.”

⁹ Vgl. at: <https://cruxnow.com/church-in-the-americas/2026/02/wedding-of-trans-couple-in-argentina-is-null-archbishop-says> [Zugriff: 05.03.2026].

¹⁰ Vgl. *Franziskus*, Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* vom 11.09.2025, in: AAS 107 (2015), 958–967.

erfolgt auch in diesem Verfahren eine Eheannullierung niemals von Amts wegen, sondern setzt einen entsprechenden Klageantrag voraus.

Ein derartiger Klageantrag steht gemäß c. 1674 § 4 Nr. 1 CIC zum einen den Ehegatten zu, die aber gegenwärtig hierzu keinerlei Veranlassung haben dürften.

Einen solchen Klageantrag kann aber – unter engen Voraussetzungen – gemäß c. 1674 § 4 Nr. 1 CIC, Art. 92 Nr. 2 Instruktion *Dignitas Connubii* auch der zuständige *Promotor iustitiae* oder Kirchenanwalt stellen. Der Kirchenanwalt – eine Figur, die in etwa der des Staatsanwalts im weltlichen Rech entspricht – ist im kodikarischen Prozessrecht zunächst in den cc. 1430, 1431 §§ 1-2, 1433, 1434 Nrn. 1-2, 1436 §§ 1-2 CIC näher beschrieben.¹¹ Der Kirchenanwalt kann demnach Laie oder Kleriker sein, soll einen akademischen Grad (Doktorat oder Lizentiat) im kanonischen Recht erworben haben und sich durch Klugheit und Eifer für die Gerechtigkeit auszeichnen (vgl. c. 1435 CIC). In seiner Amtsführung ist er allein dem öffentlichen Wohl der Kirche verpflichtet (vgl. c. 1430 CIC).

Welches sind nun die engen Voraussetzungen, unter denen ein Kirchenanwalt gegen die vermeintliche Gültigkeit einer Ehe klagen kann?

Die erste Voraussetzung ist, dass die Nichtigkeit der Ehe bereits öffentlich bekannt ist. In der Vorgängernorm des can. 1971 § 1 Nr. 2 CIC/1917 war insoweit verlangt, dass ein Ehehindernis vorlag, das aufgrund seiner Natur öffentlich war („*Habiles ad accusandum sunt [...] Promotor iustitiae in impedimentis natura sua publicis*“). Im Verlauf der nachkonziliaren Kodexreform waren in den verschiedenen einschlägigen Schemata nacheinander die Textvarianten „*quando nullitas fundatur in facto de se publico*“, „*quando factum in quo nullitas fundatur, publicum evaserit*“ und „*quando nullitas publica evaserit*“ im Gespräch.¹² Klaus Lüdicke folgert daraus – meines Erachtens zu Recht –, dass die Nichtigkeit als solche bekannt sein muss; und nicht nur die Fakten, aus denen bei zutreffender rechtlicher Würdigung die Nichtigkeit folgt.¹³ Der Fall muss mit anderen Worten so klar sein, dass die Gläubigen aus der Kenntnis der Tatsachen zugleich und ohne Weiters die richtigen rechtlichen Schlüsse ziehen können. (Ob diese Voraussetzung dann bejaht werden kann, wenn – wie hier – der örtliche Pfarrer zunächst einmal die zur Überzeugung seines Bischofs falschen rechtlichen Schlüsse zieht, dürfte fraglich sein.)

Die zweite Voraussetzung ist, dass eine Gültigmachung der fraglichen Ehe gemäß cc. 1156-1165 CIC entweder unmöglich ist – wie etwa in Fällen, in denen ein indispensables Ehehindernis vorliegt – oder nicht zielführend ist, weil die Ehegatten ihre Lebensgemeinschaft bereits aufgegeben haben und auch im Falle einer Gültigmachung nicht wiederherstellen wollen.¹⁴

Der rechtspolitische Grund für diese engen Voraussetzungen liegt in dem in c. 1060 CIC niedergelegten Prinzip, wonach sich die Ehe der Rechtsgunst erfreut. Dieses Prinzip soll nicht durch weitreichende Kompetenzen der Kirchenanwälte zur Erhebung von Annullierungsklagen untergraben werden. Das Prinzip besagt, dass jede dem äußeren Anschein nach formal gültig, d.h. unter Beachtung der einschlägigen Rechtsförmlichkeiten geschlossene Ehe die (widerlegliche) Vermutung ihrer Gültigkeit auf ihrer Seite hat, so dass im Fall einer anscheinend formgültig geschlossenen Ehe mithin nicht deren Gültigkeit, sondern deren Ungültigkeit zu

¹¹ Mit Blick auf Ehesachen ist ergänzend auf Artt. 53–55, 57–60 der Instruktion *Dignitas Connubii* zu verweisen.

¹² Vgl. Lüdicke, Klaus, c. 1674, Rn. 1, in: MKCIC (Stand: September 2016).

¹³ Vgl. Ebd., Rn. 7.

¹⁴ Vgl. Ebd., Rn. 7.

beweisen ist. Von daher lässt sich c. 1060 CIC als eine Beweislastregel interpretieren, die festlegt, welche Entscheidung in den Fällen zu treffen ist, in denen trotz Ausermittlung des Sachverhalts und Erhebung aller verfügbaren Beweise sich bezüglich der Frage nach der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe ein *non liquet* ergibt.

C. 1060 CIC greift umgekehrt dann nicht ein, wenn bei der angeblichen Eheschließung die äußere Form vollständig fehlt. In einem solchen Fall, der zwar im CIC nicht eigens thematisiert wird, aber in der kanonistischen Doktrin durchaus geläufig ist, spricht man von einer „Nichtehe“.¹⁵ Gemäß einer Lehrmäßigen Note des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte aus dem Jahr 2009 stellt die zivile oder religiöse Trauung zweier gleichgeschlechtlicher Personen einen „atto giuridico inesistente“ dar, so dass also die Kategorie der Nichtehe auch auf diese Fälle auszuweiten wäre.¹⁶

Gesetzt den Fall, dass man den hier diskutierten Fall als eine Nichtehe betrachtet, wäre es – so meine bescheidene Meinung – wohl auch statthaft, diese Tatsache per Dekret festzustellen.

Aber kann man, gemessen an den Maßstäben, die von den *auctores probati* insoweit aufgestellt sind, im hier diskutierten Fall von einer Nichtehe sprechen? Es wäre jedenfalls ein ganz atypischer Fall, nachdem sich sowohl die Brautleute als auch der Traupfarrer zweifelsohne sehr um die Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform bemüht haben.

Für die Gültigkeit der Ehe dürfte vielmehr entscheidend sein, ob im vorliegenden Fall die Brautleute als Mann und Frau im Sinne des kanonischen Eherechts anzusehen waren, oder genauer gesagt, ob – wie bereits oben formuliert – in cc. 1055 § 1, 1057 § 2 und 1096 § 1 CIC unter „Mann“ und „Frau“ nur Cis-Männer bzw. Cis-Frauen zu verstehen sind. Die Antwort auf diese Frage ist problematisch. In einem eher formalen Zugriff auf diese Zweifelsfrage könnte man den Grundsatz *„ubi lex non distinguit, et nos non distinguere debemus“* ins Feld führen. Dem ließe sich allerdings entgegenhalten, dass die genannten Kanones zu einer Zeit formuliert wurden, in der sich diese Frage überhaupt nicht gestellt hat und daher kein Bedürfnis für differenzierende Klarstellungen bestand. In einem eher materialen Zugriff drängt sich das Argument auf, dass – allerdings nur bei Transgender, die sich geschlechtsangleichenden Maßnahmen unterzogen haben – die Gültigkeit der Ehe unter den Gesichtspunkten der Beischlaffähigkeit und der Hinordnung der Ehe auf Nachkommenschaft zweifelhaft ist. Ob dies jedoch eine restriktive Auslegung der Begriffe „Mann“ und „Frau“ rechtfertigt – die dann auch Transgender träfe, die sich (noch) keinen geschlechtsangleichenden Maßnahmen unterzogen haben –, sei ausdrücklich dahingestellt. Höchst ambivalent ist in diesem Zusammenhang schließlich auch die – laut der Analyse von Krzysztof Górski, der sich dabei vor allem die Erwägungen des früheren Richters der Rota Romana José Maria Serrano Ruiz bezieht – in der Rota-Judikatur anzutreffende Lehre vom relativen, d.h. nicht auf das Rechtsinstitut der Ehe sondern auf die Person des Partners zu beziehenden Erfüllungsunvermögen,¹⁷ welche Lehre – nach meinem Verständnis – bei konsequenter Anwendung dazu führt, dass es Paarkonstellationen geben kann, in denen zwar bei isolierter Betrachtung jeder Partner an sich bzw. im Hinblick auf einen hypothetischen,

¹⁵ Vgl. dazu Heimerl, Hans / Pree, Helmuth, Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht, Wien – New York 1983, 177.

¹⁶ Vgl. Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte, Schreiben Prot.N. 11413/2008 mit Lehrmäßige Note vom 17.01.2009, in: AfKKR 178 (2009) 190–196; dt. Übersetzung: Ebd., 196–203, hier 192 f. (risposta alla quesito n.1). Der Päpstliche Rat bezieht sich dabei auf Kongregation für die Glaubenslehre, Considerazioni circa i progetti di riconoscimento legale delle unioni tra persone omosessuali vom 03.06.2023, in: AAS 96 (2004) 41–49, wo davon die Rede ist, dass nach der Lehre der Kirche ein „riconoscimento legale delle unioni omosessuali“ (ebd., 48 [Nr. 11]) nicht möglich sei.

¹⁷ Vgl. dazu eingehend Górski, Krzysztof, Das personenbezogene Eheverständnis und relatives Erfüllungsunvermögen, Frankfurt a.M. [u.a.] 2006.

durchschnittlichen anderen Partner als eheunfähig zu bewerten wäre, in der individuellen Paarkonstellation hingegen beide sehr wohl ehefähig sind.¹⁸

Auch in den lehrmäßigen und disziplinären Äußerungen des Lehramts bzw. des Apostolischen Stuhls zum Thema Transgender ist bislang – soweit ersichtlich – vor allem betont worden, dass für die kanonistische Bewertung das biologische Geschlecht maßgeblich ist.¹⁹ Auch wurde – soweit ersichtlich – bislang nur die Frage erörtert (und verneint), ob eine Trans-Mann eine (Cis-) Frau (bzw. *vice versa* eine Trans-Frau einen [Cis-]Mann heiraten könne). Allerdings ist zuzugeben, dass in einer – offiziell dem Päpstlichen Geheimnis unterliegenden, aber aus Bezugnahmen in der Fachliteratur in wesentlichen Inhalten bekannten – Vertraulichen Note der Kongregation für die Glaubenslehre aus dem Jahr 2018 die Spendung des Weihesakraments an eine Trans-Frau mit dem Argument abgelehnt wird, dass dieser biologische Mann seine Männlichkeit nicht annehmen könne.²⁰ Dies ist in der bisherigen kirchlichen Lehrtradition die wohl bislang stärkste Andeutung dahingehend, dass es bei den geschlechtssensiblen Themen des Kirchenrechts nicht nur auf das natürliche Geschlecht, sondern auch auf die persönliche Akzeptanz der diesem Geschlecht zuzuordnenden männlichen oder weiblichen Geschlechtsidentität ankommen soll.²¹

Aus diesen – offiziell unveröffentlichten – Andeutungen aber die Schlussfolgerung abzuleiten, dass im hier diskutierten Fall eine Nichtehe vorliegt, wäre wohl eine Bewertung, die – nach unmaßgeblicher Einschätzung des Verfassers dieses Beitrags – in ihrer Härte und Tragweite die bisherigen Wortmeldungen der Kongregation bzw. des Dikasteriums für die Glaubenslehre weit überträfe.

Von daher wäre es wohl wahrlich im Sinne des öffentlichen Wohls der Kirche, wenn sich zwecks genauerer Klärungen der Sach- und Rechtslage der zuständige Kirchenanwalt der (vermeintlichen) Eheschließung von Solange Agustina Ayala und Isaías Díaz Núñez annehmen würde.

¹⁸ Als leicht karikierendes bzw. die komplexe Welt der menschlichen Psyche und Paardynamiken stark vereinfachendes Schulbeispiel wäre insoweit etwa an eine Sadistin zu denken, die einen Masochisten ehelicht.

¹⁹ Vgl. dazu die oben in Anm. 4 genannten Dokumente.

²⁰ Vgl. *Kongregation für die Glaubenslehre*, Vertrauliche Note vom 21.12.2018 (unveröffentlicht; *sub secreto pontificio*); zum ungefähren Inhalt der Note vgl. *Anuth, Bernhard Sven*, Transition. Lehramtliche Beurteilung und kirchenrechtliche Konsequenzen, in: Brinkschröder, Michael / Ehebrecht-Zumsande, Jens / Gräwe, Veronika / Mönkebücher, Bernd (Hg.), *Out in Church. Für eine Kirche ohne Angst*, Freiburg i.Br. 2022, 172–177, hier 173–177.

²¹ Der Vollständigkeit halber zu erwähnen wäre freilich auch noch *Dikasterium für die Glaubenslehre*, Erklärung *Dignitas infinita* über die menschliche Würde vom 02.04.2024, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Dikasterium für die Glaubenslehre. Erklärung Dignitas infinita über die menschliche Würde* (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 240), Bonn 2024, 59 (Nr. 59), mit einer Collage von Zitaten aus dem Abschlussbericht der 14. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode sowie dem Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Amoris Laetitia*: „[...] Man darf nicht ignorieren, dass ‚das biologische Geschlecht (sex) und die soziokulturelle Rolle des Geschlechts (gender) unterschieden, aber nicht getrennt werden [können]‘. Deshalb sind alle Versuche abzulehnen, die den Hinweis auf den unaufhebbaren Geschlechtsunterschied zwischen Mann und Frau verschleiern: ‚[M]an [kann] das, was männlich und weiblich ist, nicht von dem Schöpfungswerk Gottes trennen [...], das vor allen unseren Entscheidungen und Erfahrungen besteht und wo es biologische Elemente gibt, die man unmöglich ignorieren kann‘. Nur wenn jede menschliche Person diesen Unterschied in Wechselseitigkeit erkennen und akzeptieren kann, wird sie fähig, sich selbst, ihre Würde und ihre Identität voll zu entdecken.“

Das Dikasterium zieht aus diesen lehrmäßigen Überlegungen allerdings keine Konsequenzen zu sakramententheologischen oder disziplinären Fragestellungen.